

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule
vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998), zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Juli 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.08.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Rathaus, Markplatz 10“ werden durch die Worte „Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Gebühreuzuschläge und Ermäßigungen**

- (1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %.
- (3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe III des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I oder Stufe II des Gebührenverzeichnisses erfolgen. Zum Nachweis der entsprechenden Eingruppierung genügt eine schriftliche Glaubhaftmachung. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden. Die Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

Stufe I: bis 1.840,65 € Familienbruttoeinkommen
Stufe II: bis 2.863,23 € Familienbruttoeinkommen

- (4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von

5 % pro Fach

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

- (5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von
- 5 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,
 - 10 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern
- auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.
- (6) Erwachsene im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5.
- (7) Die Unterrichtsgebühren werden auf Antrag bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg bzw. bei Studenten bei Vorlage eines BaföG-Bescheides – ab Antragsstellung - für die Gültigkeitsdauer des Heidelberg-Passes bzw. des BaföG-Bescheides aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt. Die Berechnung der jeweiligen Gebühr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Gebührenstufe III.
- (8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.“

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.“

**Artikel 2
Neufassung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule) erhält die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellte neue Fassung.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Oberbürgermeisterin